

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 6 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Reichshauptstadt und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zahlung durch die Post 2,30 RM., bei Postbestellung 3 RM., zuzüglich Abgabe für Post und Porto. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Einzelnummern 10 Pf. (Postabgabe 15 Pf.).

Anzeigenpreis: Die 8 Spaltenreihung 20 Rpf., die 4 Spaltenreihung 10 Rpf., die 2 Spaltenreihung 5 Rpf., die 1 Spaltenreihung 3 Rpf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Redaktion: Amt Wilsdruff Nr. 6. Druck: Wilsdruff Nr. 6.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Roffen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 280 — 89. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2040 Dienstag, den 2. Dezember 1930

Am Beobachtungsstand.

Entsprangen die Ergebnisse des 14. Septembers wirklich nur einer Volksstimmung? Dann würden mit dem Auf und Ab solcher Stimmungen auch die Ergebnisse späterer Wahlen jedenfalls für die Nationalsozialisten ungünstiger werden müssen. Statt dessen hat diese Partei bei den Gemeindevahlen in Baden und in Mecklenburg noch größere Erfolge erzielt als am 14. September, hat sogar noch Fortschritte gemacht in der Gunst der Wähler. Und diese Linie nach oben zeigt sich auch in mehreren bedeutenden Wahlergebnissen des Sonntags, als der Staat Bremen seine „Bürgerchaft“ neuwählen ließ und in Viefelsfeld Kommunalwahlen stattfanden; dazu kamen die Wahlen zum Lübecker Landesausschuß durch den Staat Lübeck. Das Charakteristische bei all den Wahlergebnissen des Sonntags war also wieder ein weiteres Steigen der nationalsozialistischen Stimmen, starke Rückgänge bei den Deutschnationalen und namentlich bei den Mittelparteien, Verluste auch bei den Sozialdemokraten und einige Gewinne der Kommunisten. Außerlich ist besonders bemerkenswert der Sprung nach oben, den die Mandatsziffer der Nationalsozialisten in Bremen gemacht hat; ihr Gewinn beträgt 30 Mandate, während sie bisher nur zwei hatten. In der Hauptfrage halten sie sich ihre Stimmen aus den Kreisen der bisherigen Anhänger der Volks-, der Wirtschafts-, der Staats- und der Hausbesitzerpartei, von den Deutschnationalen und wohl auch von der Sozialdemokratischen Partei her, die zehn Mandate verlor, davon zwei an die Kommunisten. Die Nationalsozialisten haben jetzt fast soviele Mandate wie die übrigen nichtsozialdemokratischen Parteien zusammen und bleiben nur um acht Mandate hinter der sozialdemokratischen Fraktionsstärke zurück. Bisher bestand in Bremen die Regierung einer Großen Koalition, die an sich auch jetzt noch die Mehrheit hat, selbst dann, wenn die um 75 Prozent zurückgegangene Wirtschaftspartei nicht mehr mitmacht. Aber auch eine reine Reichsregierung wäre selbst mit Unterstützung der Volkspartei nicht möglich.

Schließlich liegen auch keine Gründe vor, die geeignet wären, jene Stimmung des 14. Septembers nach einer anderen politischen Richtung hinüberzulenken! Wenn bei dieser „Stimmung“ damals wirtschaftliche Gründe von zweifellos wesentlicher Bedeutung waren, so ist die Arbeitslosigkeit seitdem noch beträchtlich gestiegen und mit ihr der allgemeine Pessimismus, steckt auch der Preisabbau immer noch in den Anfängen und hat bisher jedenfalls die an ihn von den Massen geknüpften Erwartungen nicht erfüllt; er blieb hinter den Wünschen noch weiter zurück. Und außenpolitisch ist das nationale Interesse Deutschlands gleichfalls wieder einigen harten Stößen ausgesetzt worden, ohne daß es gelang, diese Wirkungsvoll parieren zu können. Man braucht ja nur die beiden Worte „Tardieu“ und „Polen“ auszusprechen!

Vor kurzem hat Dr. Brüning den melancholischen Satz geprägt, daß die Regierung den Mut haben müßte, einige Monate hindurch unpopulär zu sein. Im Reichstag jedenfalls ist sie es zur Genüge und der Grad ihrer dortigen Unpopularität wird natürlich durch die Wahlergebnisse des Sonntags eher noch etwas höher gestiegen sein. Die Proben aufs Exempel werden dort ja nun sehr bald gemacht werden. Da sind — um von dem weniger Wichtigem zuerst zu sprechen — die Notverordnungen vom Juli d. J., die ja eingehend beraten wurden, ohne daß es aber zu einer Einigung über die zahlreichen Abänderungsanträge kam. Infolgedessen würde es für die einzelnen Anträge auch keine Mehrheit im Reichstag geben. Zu gewissen Änderungen der damaligen Bestimmungen hat sich aber die Reichsregierung selbst entschlossen und sie dürfte dieser Stellungnahme durch den Erlaß entsprechender neuer Notverordnungen praktisch Ausdruck geben. Noch vor Zusammenritt des Reichstages erfolgt aber nun auch die Veröffentlichung der dritten, sehr langen Kolonne von Notverordnungen, nämlich der über die Finanz- und Steuerreformgesetze, wie sie der Reichsrat beschlossen hat — allerdings auch hier mit einigen Ausnahmen. Kolonne 2 und Kolonne 3 werden natürlich gleich dem Reichstag zugeführt und es werden schon bei den Nationalsozialisten und den Kommunisten die Anträge vorbereitet, diese Kolonnen von der parlamentarischen Erde zu vertilgen, also die Notverordnungen wieder aufzuheben. Dann dürfte sich das Spiel der letzten Oktoberwoche im Reichstag wiederholen, weil die Sozialdemokratie entschlossen zu sein scheint, gerade wie damals die Angriffe der radikalen Fraktionen auf die Regierung Brüning nicht mitzumachen, besonders da ja einigen Abänderungswünschen der Sozialdemokratie hinsichtlich des Aussehens der Kolonne 1, also der Notverordnungen vom Juli, durch Zuzustimmung der Kolonne 2 Rechnung getragen werden soll.

So ziehen von hüben wie drüben die Truppen auf das parlamentarische Schlachtfeld und in den nächsten Tagen wird aus dem Haus am Platz der Republik ein wildes Gefecht und ein lautes Kampfgetöse herausdrallen.

Die neue Notverordnung unterzeichnet

Die neue Notverordnung.

Beschluß des Reichskabinetts.

Das Reichskabinetts saßte in einer langen Sitzung, die sich von Sonntag bis Montag früh 4 Uhr hinzog, den Beschluß, dem Reichspräsidenten zu empfehlen, die der Finanzgesundung dienenden Gesetze durch Verordnung nach Artikel 48 der Verfassung in Kraft zu setzen. Alle rechtlichen Fragen wurden eingehend geprüft. Reichskanzler Brüning legte das größte Gewicht darauf, daß das Sanierungswert ein geschlossenes Ganzes sei, aus dem keine Einzelbestimmung herausgenommen werden könne, ohne nicht das Gesamtwerk zu gefährden. Aus diesem Grunde hat man alle Bestimmungen, zum Teil unter Abänderung ihres ursprünglich verfassungsändernden Charakters, in die neuen Notverordnungen mit aufgenommen. Dies dürfte auch von dem sogenannten Dachgesetz gelten.

Über die Fragen des Steuervereinfachungsgesetzes und des Personalauswahndskürzungsgesetzes — beides Vorträge, die in erster Linie die Haushalte der Länder betreffen und der Sache nach verfassungswidrig sind — wird der Reichskanzler sofort mit den nach Berlin berufenen Ministerpräsidenten der Länder beraten.

Der Kanzler befragt den Reichspräsidenten.

Unter dessen begibt sich Reichskanzler Dr. Brüning zum Reichspräsidenten, um in Ausführung der Kabinettsbeschlüsse von ihm die Unterschrift unter die Notverordnung zu erbitten. Die Veröffentlichung der neuen Notverordnung, die ein umfangreiches farbändiges Werk darstellt, soll in allerzürstester, nur auf Stunden bemessener Frist erfolgen. Sie enthält 25 von den erst in Aussicht genommenen Gesetzen. Sie hat sich um die drei Gesetzentwürfe, die verfassungsändernden Charakter tragen, vermindert, da Bedenken der Regierung obwalteten, auch diese mit Hilfe des Paragraphen 48 ins Leben zu rufen.

Es handelt sich um den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern, das Gesetz zur Begrenzung des Aufwandes in den Ländern und Gemeinden (dazu gehört das Besoldungsgesetz) und das „Plafond“-Gesetz, das Reich, Länder und Gemeinden verpflichtet, sich nach der Decke zu strecken, das heißt, während der nächsten drei Jahre sich in den Grenzen des für 1931 festgelegten Etats zu halten. Das Gesetz betrifft nur die Länder, während für das Reich die gleiche Verpflichtung schon festgelegt wird. Das Gehaltskürzungsgesetz für die Beamten wird seines verfassungsändernden Charakters entleidet, die Notverordnung erlassen.

Minderungen der alten Notverordnung.

Mit der jetzigen Notverordnung werden Änderungen der Notverordnung vom Juli bekanntgegeben werden, die sich auf den Krankenschein, die Bürgersteuer und auf die Einschränkungen bei der Arbeitslosenversicherung beziehen. Die Krankenscheingebühr soll für Erwerbstätige, Unterstützungsempfänger und für Schwerkranken herabgesetzt werden, von der Bürgersteuer sollen außer den Arbeitslosen und Unterstützungsempfängern auch die Sozial- und Kleinrentner befreit werden sowie alle Personen, die nicht ein eigenes Einkommen haben. Außerdem soll sie nach dem Einkommen gestaffelt werden.

Diese Änderungen sind der Ausfluß der Verhandlungen des Kanzlers mit den Führern der Sozialdemokratie, die unter diesen Voraussetzungen bereit sein soll, der neuen Notverordnung im Reichstage nicht zu widersprechen. Würde sich also im Reichstage dann eine Mehrheit für den Willen der Reichsregierung aussprechen, so ginge die Notverordnung, welcher der Reichsrat bereits zugestimmt hat, zunächst an den Haushaltsausschuß, träte aber unverzüglich in Wirksamkeit.

Anträge auf Wiederaufhebung der zu erlassenden Notverordnungen sind bisher von den Kommunisten und Nationalsozialisten angekündigt. Es ist damit zu rechnen, daß die Sozialdemokraten gegen die Anträge stimmen werden.

Reichskanzler Dr. Brüning und Reichsfinanzminister Dietrich hielten bereits mit zahlreichen in Berlin eingetroffenen Länderministern und den wirtschaftlichen Sachverständigen des Reichsrates eine vertrauliche Besprechung über die gesamten Finanzfragen ab.

Brüning beim Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident empfing den Reichskanzler Dr. Brüning zu einem abschließenden Bericht über die Vorschläge der Reichsregierung wegen des Erlasses einer Verordnung zur Sicherung der Wirtschafts- und Finanzlage.

Der Reichspräsident dankte dem Reichskanzler für die geleistete mühevollen Arbeit und bat ihn, diesen Dank auch den Reichsministern und ihren Mitarbeitern sowie dem Reichsbankpräsidenten Dr. Luther zu übermitteln. Der Text der Notverordnung wird am Dienstag veröffentlicht.

Amlich wird mitgeteilt: Der Herr Reichspräsident hat die ihm von der Reichsregierung vorgeschlagene Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung in den späten Abendstunden vollzogen und zur Verkündung an das Reichsgesetzblatt weitergeleitet.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages beschloß einstimmig, die Aussprache über die Juli-Notverordnung als abgeschlossen zu betrachten und die Abstimmung über diejenigen Anträge vorzunehmen, die eine völlige Aufhebung der Notverordnung verlangen.

Der Inhalt der Notverordnung.

Zu der amtlichen Mitteilung über die inkraft gesetzte Notverordnung veröffentlicht die Regierung noch folgende Mitteilung:

Der Herr Reichspräsident hat die ihm von der Reichsregierung vorgelegte Notverordnung unter den heutigen Tage vollzogen und bereits zur Veröffentlichung dem Reichsgesetzblatt weitergeleitet.

Damit tritt auf Grund von Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung ein bedeutendes und umfangreiches Gesetzwerk in Kraft.

Die Notverordnung besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst enthält sie auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen und wertvoller politischer Anregungen gewisse Abänderungen der Notverordnung vom 26. Juli, insbesondere hinsichtlich der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Gemeinde Finanzen. Sodann umfaßt die neue Notverordnung die Wirtschafts- und Finanzplan der Reichsregierung, wie er inzwischen vom Reichsrat verabschiedet ist. Nur in sofern sind gewisse Änderungen vorgenommen worden, als verfassungsändernde Bestimmungen ausgeschlossen worden sind.

Der dritte bedeutsame Teil der Notverordnung umfaßt Maßnahmen zur Stützung der notleidenden Landwirtschaft.

In diesem Abschnitt sind zur Sicherung der heimischen Produktion gewisse Zolländerungen vorgesehen ferner wichtige Bestimmungen in das Brotgesetz u. a. hinsichtlich des Weimischungszwanges beigelegt und die Vorschriften des dem Reichstag bereits vorgelegten Handelsabkommens aufgenommen worden.

Die gesamte Notverordnung gliedert sich in neun Teile und zwar mit den Unterstiteln: 1. „Änderung der Notverordnung vom 26. Juli 1930“; 2. „Sicherungen der Haushalte“; 3. „Steuervereinfachung und Steuervereinfachung“; 4. „Senkung von Realsteuern und Verkehrssteuern“; 5. „Finanzausgleich“; 6. „Fragen der Reichsbank, der Golddiskontbank und der Rentenbank“; 7. „Wohnungswirtschaft“; 8. „Schutz der Landwirtschaft und schließlich 9. „Vereinfachung und Ersparnisse auf den Gebieten der Rechtspflege“.

Die amtlich mitgeteilt wird, wird von einer weiteren Einzelbegründung der Notverordnung in Gestalt einer amtlichen Verlautbarung im Augenblick abgesehen, zu mal der Wirtschafts- und Finanzplan, der den weiteren Inhalt der Notverordnung bildet, bereits am 30. September d. J. eine eingehende amtliche Begründung erfahren hat. Eine Ergänzung der Begründung der neuen Notverordnung behält sich die Reichsregierung für die unmittelbar bevorstehenden Beratungen des Reichstages vor, der sich befanntlich vom 3. Dezember ab mit der ersten Lesung des Reichshaushaltplanes 1931 befassen wird.

Zu den einzelnen Kapiteln ist vorläufig folgendes zu bemerken: Bei der Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden handelt es sich um die Änderungen der bereits im Juli durch Verordnung erlassenen Steuer Gesetze, vor allem um die

Staffelung der Bürgersteuer.

die in folgender Weise vorgesehen ist: Sie beträgt bei einem Einkommen bis zu 4500 Mark im Jahre 6 Mark jährlich und ermäßigt sich bei Personen, die lohnsteuerfrei und einkommensteuerfrei sind, auf die Hälfte, also auf 3 Mark. Sozialrentner bleiben frei, wenn sie ein Einkommen unter 900 Mark haben, ebenso sind Arbeitslose befreit. Bei einem Einkommen von 4500 Mark bis 6000 Mark sind 9 Mark jährlich zu zahlen. Bei Einkommen von 6000 bis 8000 Mark beträgt die Bürgersteuer 12 Mark. Die Staffelung endet damit, daß bei einem Einkommen von 100 000 bis 250 000 Mark 500 Mark und von 250 000 bis 1/2 Million Mark 1000 Mark Bürgersteuer entrichtet werden müssen. Die Höchstgrenze ist 2000 Mark bei Einkommen über 500 000 Mark. Die neuen Bestimmungen zur

Krankenversicherung

leben vor: Dauert die Krankheit länger als 10 Tage, so fällt